

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 10. Juli 2024

Traktanden Nr.: 6

KP2024-415

Pfarrwahl, Max Nicolas Schäfer, KK10

2.9.2

Pfarrstellen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Dem Kirchenkreis zehn stehen für die Amtsperiode 2024-2028 gemäss Beschluss der Kirchenpflege vom 4. Oktober 2023 450 ordentliche Pfarrstellenprozente zur Verfügung, dazu kommen aufgrund eines Härtefalls bis am 31. Januar 2028 50 Stellenprozente (total 500%). Davon sind 400% mit ordentlichen gewählten Pfarrern besetzt:

- Nathalie Dürmüller (60%)
- Yvonne Meitner (60%)
- Annemarie Müller (40%)
- Jens Naske (100% bis 31.01.2028)
- Matthias Reuter (40%)
- Diana Trinkner (100%)

Für die Amtsperiode ab Juli 2024 ist eine Stelle im Umfang von 100% neu zu besetzen. In seiner Sitzung vom 21. Dezember 2023 setzte das Kirchgemeindepament eine Pfarrwahlkommission für deren Rekrutierung ein. Diese legte den Schwerpunkt für die neu zu besetzende Stelle, wie bisher, auf den Bereich «Jugend & junge Erwachsene» fest.

Gemäss ihrem Beschluss vom 21. Juni 2024 schlägt die Pfarrwahlkommission zur Neubesetzung der Stelle Herrn Max Nicolas Schäfer mit einem Pensum von 100% vor.

Da Max Nicolas Schäfer seinen Studienabschluss im Ausland erworben hat, muss er gemäss § 33 Abs. 2 lit. a PfrVO eine zweijährige begleitete Tätigkeit absolvieren. Es handelt sich dabei um einen üblichen Vorgang zur Erlangung der Wahlfähigkeit.

Nach Auskunft der Bereichsleitung Personalführung Pfarrschaft und Personalentwicklung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich kann Max Nicolas Schäfer zu jedem gewünschten Zeitpunkt im Status der Stellvertretung im Kirchenkreis zehn ein Pfarramt antreten. Er ist formal jedoch noch nicht wählbar. Nach erfolgreichem Abschluss einer zweijährigen «Probezeit» und vorbehaltlich seiner bevorstehenden Ordination kann ihm der Kirchenrat die Wahlfähigkeit für die Zürcher Landeskirche erteilen, womit er in der Kirchgemeinde Zürich gewählt werden kann. Die Wahl von Max Nicolas Schäfer kann daher dem Kirchgemeindepament zuhanden der Urnenwahl nicht unterbreitet werden, weil die formelle Wahlfähigkeit noch nicht gegeben ist.

Die Kirchenpflege kann jedoch beschliessen, die Pfarrstelle im Einklang mit der Landeskirche mit Max Nicolas Schäfer zu besetzen und ihn nach erfolgreichem Ablauf der zweijährigen Begleitung zur Wahl vorzuschlagen.

Weil das Kirchgemeindepament für diese Besetzung eine eigene Pfarrwahlkommission eingesetzt hat, erscheint die Information über den Sachverhalt der verzögerten Wahlfähigkeit gegenüber der Legislative angezeigt.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 der Kirchgemeindeordnung und die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche,

beschliesst:

- I. Die Landeskirche wird ersucht, Max Nicolas Schäfer ab 1. September 2024 als Stellvertreter mit einem 100%-Pensum im Kirchenkreis zehn abzuordnen.
- II. Das Pfarrwahlverfahren der Pfarrwahlkommission zehn wird nach der Bestätigung der Wahlfähigkeit von Max Nicolas Schäfer durch den Kirchenrat zum Abschluss gebracht.
- III. Das Ressort Pfarramtliches wird ersucht, dem Kirchgemeindepament die Wahl von Max Nicolas Schäfer, nach dessen Erlangung der Wahlfähigkeit, zuhanden einer nachfolgenden Urnenwahl zu beantragen.
- IV. Mitteilung an:
 - Kirchenkreiskommission zehn, Präsidium
 - Pfarrwahlkommission Kirchenkreis zehn, Präsidium
 - Kreispfarrkonvent zehn, Vorsitz
 - Pfarrkonvent der Kirchgemeinde Zürich, Vorsitz
 - Bereichsleitung Personalführung Pfarrschaft und Personalentwicklung, Abteilung Kirchenentwicklung, Reformierte Kirche Kanton Zürich
 - Kirchgemeindepament, Parlamentsdienste
 - Dekanat der Stadt Zürich
 - GS Gemeindeleben, Bereichsleitung
 - GS Gemeindeleben, Büro Pfarramtliches
 - Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

Michela Bässler Kirchgemeindegreiberin
Versand: Zürich, 17.07.2024